



REGLEMENT

FÜR DIE SPEZIALFINANZIERUNG
«WERTERHALT VON INVESTITIONEN IM
VERWALTUNGSVERMÖGEN»
(SF WERTERHALT VV)

VOM 25. NOVEMBER 2019¹

¹ Publiziert im Thuner Amtsanzeiger vom 9. und 16. Januar 2020

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 86 ff der Kant. Gemeindeverordnung (GV und Art. 37 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 das folgende

Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungs- vermögen» (SF Werterhalt VV)

Artikel 1

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Kant. Gemeindeverordnung (GV).

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für ausgewählte Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Hochbauten (Sachgruppe 1404) und Wasserbau (Sachgruppe 1402), welche in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen oder an der Urne zu beschliessen sind.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbstständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Artikel 2

Äufnung

¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- a. Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.
- b. Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
- c. Müssen zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden (Einlagen in die finanzpolitische Reserve), kann eine Einlage in die SF Werterhalt VV von maximal 90% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal 2 Mio. Franken betragen.

Artikel 3

Entnahme

¹ Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Kant. Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit

der Bestand dafür ausreicht.

³Der Gemeinderat beschliesst, welche Investitionen für Entnahmen bestimmt sind.

Artikel 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig.U. Indermühle

sig. C. Haueter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen den Versammlungsbeschluss ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der gesetzlichen Frist keine eingelangt.

3662 Seftigen, 6. Januar 2020/HA

Der Gemeindeverwalter:

sig. C. Haueter